

## Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem andern gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgaborte mit dem Namen dieses Aufgabortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Arten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabortes muß auf den Frachtküden mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adressbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adressbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

## Art. 72.

Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

## Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transportverkehr wird man sich über thunlichste Einföhrung von Transitkarten verständigen.

### Schiedsrichterliche Entscheidung.

## Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministrationsbehörde aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte